



Positionspapier

Erziehung ohne Gewaltanwendung rechtlich verankern!

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz fordert eine gesetzliche Verankerung von Gewaltfreiheit im Zivilgesetzbuch!

Kinder haben den Anspruch auf einen umfassenden Schutz vor Körperstrafen und allen anderen Formen von Gewaltanwendung. Insbesondere in der Erziehung. Körperstrafen erschüttern das Vertrauen des Kindes in seine Eltern, schwächen das Selbstvertrauen und gefährden damit eine gesunde Entwicklung. Ohnmachtsgefühle, Niedergeschlagenheit, Wut, Widerstand und übermässiger Trotz sind mögliche Folgen.¹ Körperliche Gewalt im Kindesalter kann auch langfristig zu schweren Belastungen und Einschränkungen führen: Ängstlichkeit, Kontaktarmut, Drogensucht, Aggressivität, fehlendes Einfühlungsvermögen. Gewaltanwendung in der Erziehung führt nicht nur nicht zum gewünschten Ziel, sondern verursacht neben individuellem Leid auch hohe Folgekosten für die öffentliche Hand.

Die repräsentative Langzeitstudie des Schweizerischen Kinder- und Jugendsurveys «Competence and Context»² stellt fest, dass der Erziehungsstil der Eltern entscheidend ist für die Entwicklung des Kindes bis ins Jugendalter.³ Es ist erwiesen, dass das Gewaltrisiko bei Jugendlichen, welche als Kind selber Opfer elterlicher Gewalt wurden, mehr als doppelt so hoch liegt wie dasjenige von Jugendlichen, welche ohne Gewaltanwendung erzogen worden sind⁴. Je länger und massiver die Gewaltausübung ist desto höher das spätere Gewaltrisiko. Zudem bestehen Hinweise darauf, dass körperliche Strafen besonders dann zu späterer Gewalt führen, wenn sie mit geringer emotionaler Zuwendung kombiniert sind⁵. Der Kreislauf der Gewalt ist sowohl Folge als auch Ursache von Gewalt. Dank der Orientierung an einem entwicklungsfördernden Erziehungsstil lässt sich der Kreislauf durchbrechen. Diesen zeichnen aus: Hohe emotionale Zuwendung, klare Rahmensetzung und der entschiedene Verzicht auf jegliche Form von Gewaltanwendung.

Leider ist in der Schweiz Gewaltanwendung ein häufiges Erziehungsmittel. So zeigt eine repräsentative Studie der Universität Fribourg zum Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz aus dem Jahre 2004, dass gesamthaft über 40% der Kinder unter vier Jahren auf irgendeine Weise körperliche Bestrafungen erfahren. Am häufigsten werden kleine Kinder bis zweieinhalb Jahren körperlich

¹ Thompson Gershoff, Elizabeth: Corporal Punishment by Parents and Associated Child Behaviors and Experiences: A Meta-Analytic and Theoretical Review, in: American Psychological Association (Hg.): Psychological Bulletin, 2002, Vol. 128, No 4, 539–579

² www.cocon.uzh.ch

³ Schultheis, Franz; Perrig-Chiello, Pasqualina ; Egger, Stephan (Hrsg.) (2008). Kindheit und Jugend in der Schweiz. Beltz, S. 69 ff.

⁴ Eisner, Manuel, Manzoni, Patrik, et. al: (2003): Grundlagen wirksamer Gewaltprävention in der Stadt Zürich, University of Cambridge, Institute of Criminology, Cambridge, S. 16

⁵ Eisner, Manuel, Manzoni, Patrik, et. al: (2003): Grundlagen wirksamer Gewaltprävention in der Stadt Zürich, University of Cambridge, Institute of Criminology, Cambridge, S. 16



gezüchtigt, meistens durch Schläge auf den Hintern⁶. Schweizweit werden über 35'000 Kinder unter 2½ Jahren manchmal bis sehr häufig mit Schlägen bestraft. Häufigster Grund für körperliche Bestrafung ist Ungehorsam, dies gilt sogar für Kinder unter zwei Jahren⁷ – einer Altersspanne, in welcher Kinder von ihrer Entwicklung her gar nicht in der Lage sind zu „gehören“. Neben physischer Gewalt erleiden Kinder auch psychische Gewalt in Form von Einschüchterung, Ausgrenzung und Entwertung.

Die schweizerische Rechtsetzung schliesst die Anwendung von Körperstrafen nicht grundsätzlich aus. Während der gewalttätige Umgang bei Erwachsenen strafrechtlich geahndet wird, können Kinder durchaus körperlich bestraft werden, ohne dass damit gegen eine gesetzliche Norm verstossen wird. Diese Ungleichbehandlung ist insbesondere vor dem Hintergrund der besonderen Schutzbedürftigkeit des Kindes nicht akzeptabel.

Die Schweiz hat die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) unterschrieben und 1997 ratifiziert. Damit haben Kinder ein Recht auf umfassenden Schutz vor Körperstrafen und anderen Formen von Gewalt in der Erziehung. Die Schweiz erfüllt ihre Schutzpflicht im Rahmen der KRK nur bedingt, weil sie die Anwendung von Körperstrafen nicht grundsätzlich verbietet, resp. eine entsprechende gesetzliche Verankerung fehlt.

Deshalb setzt sich die Stiftung Kinderschutz Schweiz als nationale Kinderschutzzorganisation für eine gesetzliche Verankerung von Gewaltfreiheit in der Erziehung ein. Die Grundvorstellungen von Erziehung, wie sie im ZGB, Artikel 302, umschrieben werden, sind um einen entsprechenden Absatz zu ergänzen.

Die gesetzliche Verankerung im ZGB setzt eine entschiedene Norm und ermöglicht damit eine klare Orientierung. Sie muss zwingend mit Massnahmen kombiniert und ihre Bekanntheit gefördert werden. Wichtige Massnahmen sind solche, die Eltern in ihrer Erziehungsarbeit stärken und alternative pädagogisch sinnvolle Handlungsweisen aufzeigen, um Grenzen zu setzen. Zudem kann eine solche gesellschaftlich und politisch dazu führen, dass entsprechende Rahmenbedingungen und geeignete Strukturen zur Verfügung gestellt werden. Nur so führt die gesetzliche Norm zu weniger Gewaltanwendung und wird Erziehung ohne Gewaltanwendung in absehbarer Zeit zum Alltag. Die internationale Vergleichsstudie aus dem Jahre 2009 zeigt, dass ein gesetzliches Verbot dann positive Effekt erzielt, wenn ein neuer Gesetzesartikel mit unterstützenden Massnahmen begleitet wird.⁸

Herleitung und Grundlagen zur Position finden Sie auf unserer Webseite.

Juni 2013

⁶ Schöbi, Dominik: Schläge im Hinterzimmer, in: Universitas Friburgensis: Violence – Spirale ohne Ende?, Magazin der Universität Freiburg, Schweiz, Dezember 2005

⁷ Schöbi, Dominik; Perrez, Meinrad: Bestrafungsverhalten von Erziehungsberechtigten in der Schweiz. Eine vergleichende Analyse des Bestrafungsverhaltens von Erziehungsberechtigten 1990 und 2004, Universität Fribourg, 2004, S. 41–42)

⁸ Bussmann, K.-D., Erthal, C. & Schroth, A. (2009): Ergebnisse aus dem europäischen Fünf-Länder-Vergleich. In: Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, S. 9-28.